

Annahmerichtlinien für Kraftfahrtversicherungen

gültig ab 01.01.2018

<p>Nicht gezeichnet werden:</p>	<ul style="list-style-type: none">• Ausländische Kennzeichen• Versicherungen von Antragstellern, denen von der Bayerischen (BA) ein Vertrag wegen Beitragsverzug oder nach Eintritt eines Schadenfalles gekündigt wurde, wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten wurde oder wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder Nichtzahlung des Erstbeitrages der Rücktritt erfolgte.• Versicherungen für Kraftfahrzeughandel und -handwerk• Rabattschutz bei Nutzern unter 23 Jahren
<p>Bitte werben Sie im Neu- und Ersatzgeschäft nicht für folgende Risiken: (Natürlich halten wir uns an die Annahmepflicht gebunden)</p>	<p>Zu allen Versicherungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Personenkraftwagen in den Schadensklassen und in der Klasse 0• Fahrzeuge im Oldtimertarif, sofern kein Alltagsfahrzeug BA-versichert ist• Antragsteller ohne festen Wohnsitz• Kündigung oder Ablehnung durch anderen Versicherer• Antragsteller / Fahrzeughalter mit negativer Bonität• Kurzzeitkennzeichen ohne Anschlussvertrag *• Auslieferungsfahrzeuge (z. B. Kurierdienste, Zeitschriftenvertrieb, Getränkeindustrie, Pizza-Dienste, Sozialdienste)• Arbeitsmaschinen• Beförderung gefährlicher Güter (Treibstoff, Heizöl, Säuren, Sauerstoff, Sprengstoff, Chemikalien)• Droschken (Taxi), Funkmietfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge• Fahrzeuge mit Sonderaufbauten (z. B. Silo-, Tank- und Thermofahrzeuge, Betonmischer)• Fahrzeuge im gewerblichen Güterverkehr• Omnibusse• Sonderfahrzeuge• Fahrer- und Insassenunfallversicherung für Zweiräder
<p>Für alle vorstehenden ungünstigen Risiken darf eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) nur nach Prüfung des Antrages durch die Hauptverwaltung ausgegeben werden. Selbständig erteilte Deckungszusagen für die Fahrzeugversicherung werden gekündigt. Erfolgt nach Prüfung eine Risikoannahme, wird von Fall zu Fall eine Provisionskürzung- bzw. -streichung festgelegt.</p> <p><small>*Ausnahmeregelung: Bei Versicherungen ohne Vorschäden, wenn für den Antragsteller oder bei Jugendlichen für deren Eltern mindestens eine Sachversicherung und eine Lebensversicherung, Unfall- oder Krankenzusatzversicherung bei der Bayerischen bestehen.</small></p>	
<p>In der Fahrzeugversicherung (Voll- /Teilkasko) werden nicht gezeichnet:</p>	<ul style="list-style-type: none">• Personenkraftwagen ab einem Zeitwert von 100.000,-- EUR• Personenkraftwagen mit zuschlagpflichtigen Teilen ab 7.500,-- EUR• Personenkraftwagen ab Typklasse 29• Vollkasko für Personenkraftwagen, die in KH und VK weniger als zwei schadenfreie Jahre nachweisen können• Vollkasko für Personenkraftwagen älter als zehn Jahre• Teilkasko ohne Selbstbeteiligung für Personenkraftwagen älter als 15 Jahre• Zweiräder mit Neuwert über 35.000,-- EUR• Vollkasko für alle Zweiräder mit weniger als einem schadenfreien Jahr in KH und VK (Ausnahme: Verbesserte Sondereinstufung Zweitfahrzeug der BA)• Vollkasko für Wohnwagenanhänger und Wohnmobile ab einem Zeitwert von 75.000,-- EUR (außer bei BA-Kunden, dann aber mit SB von mindestens 300,-- EUR (VK) und 150,-- EUR (TK))• Kurzfristige Versicherungen (außer bei BA-Kunden, dann aber mit SB von mindestens 300,-- EUR (VK) und 150,-- EUR (TK))

B 250002 (10/17)